

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz  
**Band:** 77 (1999)  
**Heft:** 4

**Rubrik:** Rund ums Geld

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

stärkt sich im Verlaufe der Erkrankung nur wenig und führt kaum je zu Behinderungen.

Besonders interessieren und zugleich beruhigen darf Sie auch die Tatsache, dass, wer an einem Alterstremor leidet, nicht häufiger von der Parkinsonschen Krankheit befallen wird als der Durchschnitt der Gesamtbevölkerung. Ein direkter Übergang vom Alterstremor zur Parkinsonschen Krankheit konnte noch nie sicher nachgewiesen werden. Bei der letztgenannten Krankheit ist das Zittern übrigens nur eines von mehreren quälenden Symptomen. Die Störung, an der Sie leiden, hat bei den Betroffenen auch keine Verkürzung der Lebenserwartung zur Folge, eine Statistik hat sogar nachgewiesen, dass Menschen mit einem Tremor länger leben als solche ohne diese Störung. Das ist doch ganz tröstlich, nicht wahr?

Wenn in seltenen Ausnahmefällen das Zittern quälend wird, kann es medikamentös bekämpft werden. Eine günstige Wirkung gegen den Alterstremor entwickeln die sogenannten Betablocker (z.B. Corgard, Inderal) und Beruhigungsmittel (z.B. Mysoline). Allerdings haben diese Pharmaka auch gewichtige Nebenwirkungen, so dass es sich nicht lohnt, damit leichte Beschwerden zu bekämpfen.

Dr. med. Fritz Huber

## Rund ums Geld



Marianne Gähwiler

### Werden Kinder zur Kasse gebeten?

*Meine Schwester ist seit ein paar Monaten Witwe und hat Mühe mit der Vermögensverwaltung. Sie möchte den Kindern gerne etwas Geld und ihre Eigentumswohnung abgeben. Ist ihre Angst, dass bei einem eventuellen Altersheimtritt ihre Kinder zur Kasse gebeten werden, berechtigt?*

Verwandte in auf- und absteigender Linie (Blutsverwandte) sind gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, wenn sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden, bestimmt Artikel 328 des Zivilgesetzbuches. Seit beim Staat Geldmangel herrscht, bekommen Privatpersonen wieder vermehrt die Folgen dieses Paragraphen zu spüren. Bei Pflegeheimen kommen die Kinder in der Regel recht spät zur Kasse. In wel-

chem Rahmen, ist kantonal verschieden.

Im Hinblick auf unsere hohe Lebenserwartung ist es auch im Rentenalter wichtig, seine finanzielle Zukunft zu planen. Bevor Ihre Schwester Geld verschenkt, muss sie mit Hilfe eines Budgets ausrechnen, wieviel sie zum Leben braucht. Eine Schenkung ist dann sinnvoll, wenn sie finanziell gut abgesichert ist.

Überschreibt Ihre Schwester ihren Kindern die Wohnung, wird in ihrem Kanton Schenkungssteuer erhoben. Diesbezügliche Erkundigungen beim Steueramt lohnen sich! Wer sich ein Wohn- oder Nutzungsrecht einräumen lässt, fährt in den meisten Kantonen steuerlich besser. Selber wird man allerdings das Wohnrecht an Stelle des Eigenmietwertes als Einkommen versteuern müssen. Bei der Nutzniessung bleibt man steuerlich gesehen Eigentümer(in) der Liegenschaft.

Massgeschneiderte Lösungen für solche Fälle werden von Spezialisten ausgearbeitet. Ich empfehle Ihrer Schwester, sich beraten zu lassen.

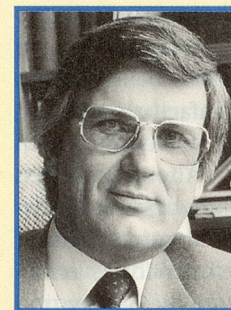
Marianne Gähwiler

### Ergänzung durch Dr. iur.

**Rudolf Tuor, Ratgeber AHV:** Zu beachten ist, dass im Falle einer späteren allfälligen EL-Berechnung Vermögen oder Einkünfte, auf die ohne Ge-

genwert verzichtet wurde, also insbesondere Schenkungen, aufgerechnet werden könnten. Im Falle eines Wohnrechtes ist deshalb auch eine angemessene Entschädigung festzulegen, da sonst kein Mietzins aufgerechnet werden kann. Für Einzelheiten ist eine vorgängige Abklärung bei der EL-Stelle des Wohnortes empfehlenswert.

## AHV

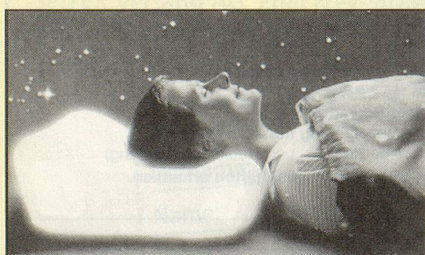


Dr. iur. Rudolf Tuor

### Darf ein EL-Bezüger aus seinen Ersparnissen ein neues Auto kaufen?

*Sie und Ihre Frau beziehen neben der AHV-Rente auch Ergänzungsleistungen (EL). Ihr altes Auto wurde fast 300 000 km gefahren und sollte nun gewechselt werden. Den Kaufpreis können Sie aus Ihren Ersparnissen bezahlen. Sie möchten nun wissen, ob Sie als EL-Bezüger dazu berechtigt sind oder ob Ihnen daraus Schwierigkeiten entstehen könnten.*

Die Ergänzungsleistungen dienen dazu, den Existenzbedarf der Versicherten angemessen zu decken, soweit dazu die AHV/IV-Rente und weitere Einkommen und das Vermögen nicht ausreichen. Der Anspruch ergibt sich aus dem Vergleich der anrechenbaren Einnahmen und Vermögensteile sowie der zulässigen Abzüge einschliesslich



**Royal Rest Original** 50 x 40 cm Fr. 129.-  
**Royal Rest Junior** 42 x 33 cm Fr. 108.-

Unzählige zufriedene Kunden sind der beste Beweis für die hervorragende Qualität von **Royal Rest**.

**Royal Rest**  
MADE IN SWEDEN

ist die Nummer 1\*

\*Resultat eines ausführlichen Vergleichs-Tests, welcher in Schweden und in den USA veröffentlicht worden ist.

Das einzige Nackenkissen, das festes und weiches Material ideal kombiniert: aussen weich für ein herrlich bequemes, entspanntes Liegen, innen feste, federnde Kerne, welche den Nacken wirksam stützen. 2 verschieden hohe Seiten für alle anatomischen Anforderungen. Aus luftdurchlässigem, anti-allergischem Polyurethan-Schaumstoff.

Generalvertretung: **EMPMI** med. Produkte, 5705 Hallwil  
Tel. 062 777 32 57, Fax 062 777 32 59  
E-Mail: marlies.pfister@empfi.ch